

Wer fremde Texte, Abbildungen, Fotos, Filmausschnitte, etc. in seine Präsentationen oder Veröffentlichungen einbindet, kann sich im Regelfall auf eine gesetzliche Schranke (§ 51 UrhG, § 52a UrhG) oder eine breite Lizenz berufen. Allerdings verlangen sowohl die CC-BY-Lizenz (§ 3) als auch die Schranken des Urheberrechts (§ 63 UrhG) eine Angabe der Quelle. Die dabei anzulegenden Anforderungen sind aber nicht identisch mit denjenigen eines wissenschaftlichen Zitats, sondern liegen darunter. Der Grund hierfür ist, dass die urheberrechtliche Quellenangabe einerseits dem Persönlichkeitsrecht des Autors dient (§ 13 UrhG), andererseits aber auch die Beschaffung des Originals ermöglichen soll. Das Fehlen von Angaben macht die Nutzung illegal, so dass zumindest die erforderlichen Mindestangaben gemacht werden sollten.

Im Folgenden sollen die Anforderungen geordnet nach zitiertem Werk und Grundlage der Verwendung (siehe dazu mein Merkblatt) aufgeschlüsselt werden:

Inhalt

A. Schlichte Übernahme von Fakten / nicht persönlich zuordenbaren Textstellen („Allgemeingut“)	1
B. Verwendung fremder Inhalte im Rahmen einer CC-BY-Lizenz	1
C. Zitat im Sinne von § 51 UrhG und Öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile im Sinne von § 52a UrhG (Intranetschranke)	3
I. Rechtsprechung / Literatur zu § 63 UrhG	3
II. Für § 63 UrhG nicht erforderliche Angaben	5
D. Praxisbeispiele	6

A. Schlichte Übernahme von Fakten / nicht persönlich zuordenbaren Textstellen („Allgemeingut“)

Werden mangels Werkqualität nicht geschützte Textteile eines früheren Werkes in ein neues Werk übernommen, bedarf es urheberrechtlich weder einer Kennzeichnung als Zitat noch einer Quellenangabe.

B. Verwendung fremder Inhalte im Rahmen einer CC-BY-Lizenz

§ 3 CC-BY 4.0 – License Conditions.

Your exercise of the Licensed Rights is expressly made subject to the following conditions.

Attribution.

1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must:
 - A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material:
 - i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated);
 - ii. a copyright notice;
 - iii. a notice that refers to this Public License;
 - iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties;
 - v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable;
 - B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and
 - C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License.
2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in **any reasonable manner based on the medium, means, and context** in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information.
3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.
4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.

→ A good rule of thumb is to use the acronym **TASL**, which stands for **T**itle, **A**uthor, **S**ource, **L**icense.¹

→ "[Creative Commons 10th Birthday Celebration San Francisco](#)" [verlinkt auf Original bei flickr] by tvol [nicht zwingend zu verlinken] is licensed under [CC BY 2.0](#) [verlinkt auf Lizenztext]

→ "[Creative Commons 10th Birthday Celebration San Francisco](#)" [verlinkt auf Original bei flickr] by tvol, used under [CC BY](#) [verlinkt auf Lizenztext – genaue Version kann ggf. fehlen!] / Desaturated from original [Veränderungen sind anzugeben!]

C. Zitat im Sinne von § 51 UrhG und Öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile im Sinne von § 52a UrhG (Intranetschranke)

§ 63 UrhG – Quellenangabe

- (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § ... 51 [Anm.: Zitatrecht]... **vervielfältigt** wird, ist stets die **Quelle deutlich anzugeben**. ... Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit **bekannt ist**.
- (2) ... In den Fällen der **öffentlichen Wiedergabe** nach ... §§ 52a, ... 51 ... ist die **Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben**, es sei denn, dass dies **nicht möglich** ist.

→ Ziel: Zuhörer / Zuschauer / Leser sollen das Original auffinden können

I. Rechtsprechung / Literatur zu § 63 UrhG

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15.10.1996 6 U 177/96 (NJW 1997, 1162)

Weder der Wortlaut des UrhG § 63 noch dessen Zweck erfordern eine **genaue Angabe der Fundstelle** bereits im Text des neuen Werkes. Eine Quellenangabe ist deutlich genug, wenn die entnommene Passage im Kursivdruck formatiert ist. Der **verständige Leser** erkennt nämlich am Kursivdruck, daß es sich um ein Zitat handelt.

OLG München, Urteil vom 26. 3. 1998 - 29 U 5758–97 (NJW 1999, 1975)

Offenbleiben kann auch, ob die Quellenangabe hier als unzureichend anzusehen ist, weil die erst am Ende des Werks unter „Textnachweise“ aufgeführten fremden und

¹ https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution

eigenen Werke wenig zur Erkennbarkeit der Zitate beitragen und es fraglich erscheint, ob alleine die Kursivschrift ausreicht, die Zitate als solche kenntlich zu machen.

Hans. Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27.09.1973 - 3 U 38/73 (GRUR 1974, 165)

Aus dem Sinn der Vorschrift und dem Zusammenhang mit § 13 UrhG ist aber herzuleiten, daß Gegenstand der Quellenangabe nach § 63 UrhG stets das für eine Vervielfältigung benutzte Werk sein muß. Aus dem Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG) folgt gleichzeitig die Verpflichtung, bei einer nach § 59 UrhG zulässigen Vervielfältigung den Urheber des abgebildeten Werks zu nennen (vgl. BGHZ 28, 235, 240 - Verkehrskinderlied 3; v. Gamm, a.a.O., Rdn. 3, 4 und 7 zu § 63 UrhG). Im vorliegenden Fall wäre daher, wenn es sich bei dem Gartentor um ein urheberschutzfähiges Werk handeln würde, die Bekl. verpflichtet gewesen, nicht nur den Fotografen als Urheber des Bilds, sondern auch den Urheber des abgebildeten Tors anzugeben

OLG Hamburg, Urteil vom 22. 5. 2003 - 3 U 192/00 (NJOZ 2003, 2766)

Der Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) ist M. in dem vom Landgericht genannten Fall ausreichend nachgekommen, der Kläger musste nicht zusätzlich genannt werden. Im Übrigen würde auch die pflichtwidrige Unterlassung einer solchen Quellenangabe mit Nennung des Klägers jedenfalls dann keinen Schadensersatz des Klägers begründen, wenn der Charakter des Zitats erkennbar ist.

AG Baden-Baden, Urteil vom 31.10.1990, Az. 6 C 157/90 (Anm. Ladeur, RzU AGZ Nr 28)

Der Verpflichtung zur deutlichen Angabe der Quelle gemäß UrhG § 63 Abs 1 ist Genüge getan, wenn neben der genauen Fundstelle der Nachname des Autors angegeben wird. Die unrichtige Angabe des Vornamens mindert den Autor nicht in seinem Ansehen.

LG München I, Urteil vom 21. Oktober 1983 – 21 S 11870/83 (AfP 1984, 118)

Bei der erlaubnisfreien Fotowiedergabe in einer Fernsehmagazinsendung nach UrhG § 51 Abs 2 ist die Quellenangabe zu Bildzitate nicht üblich. Eine Urheberbenennung nach UrhG § 63 Abs 2 kann in einem solchen Fall nicht verlangt werden.

Urteil des Landgerichts München I vom 19. Januar 2005– 21 O 312/05 (ZUM 2005, 407)

Die bloße Tatsache, dass der Verfügungsbeklagte in seinem Skript ein konkretes Veröffentlichungsmedium als Quelle für sein Zitat nicht benannt hat, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Zitats nach § 51 UrhG. Angesichts der ausführlichen Hinweise auf die Urheberschaft von Karl Valentin kann aus dem Fehlen einer Verlagsangabe nicht auf ein Fehlen des Zitatwillens geschlossen werden

Geiger, jM 2015, 2 (4).

Zur Quellenangabe gehören schon aus Gründen des Urheberrechts zumindest der **Name des zitierten Autors**, um sicherzugehen, aber auch die Fundstelle mit den **zum Auffinden erforderlichen bibliographischen Angaben**. Unverzichtbar ist es, beim Zitat eines Sprachwerks den aufgenommenen Fremdtext **drucktechnisch zu kennzeichnen** und damit vom Eigentext abzugrenzen.²

Weber, WRP 2013, 859 (864)

§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG fordert, die Quelle "deutlich (...) anzugeben". Jedenfalls der Urheber muss benannt werden; die **Angabe des Verlages** bei Schriftwerken ist außer in den Fällen des § 63 Abs. 1 S. 2 UrhG nicht erforderlich. Der **Titel des Werkes oder eine andere, dieses identifizierende Bezeichnung** sind anzugeben. Von der deutlichen Angabe der Quelle zu unterscheiden ist das Erfordernis, erkennbar zu machen, dass Text aus einem fremden Werk entnommen wurde, sei es durch Kursivschrift, Einrückungen, Anführungsstriche oder sonstige Merkmale. Die Verkehrsgepflogenheiten im jeweiligen Bereich sind dabei zu beachten. Folgt zum Beispiel in einem juristischen Fachtext auf einen Satz eine Fußnote oder eine Textnote (ein sogenanntes Klammerzitat), dann ist allen Lesern klar, dass der vorangegangene Satz die Fundstelle übernimmt. Anführungszeichen würden an dieser Stelle nur verwirren.

Dittrich, Zur Quellenangabe bei Zitaten, in: FS Nordemann, 2004, S. 617

II. Für § 63 UrhG nicht erforderliche Angaben

- Verlagsname
- Verlagsort
- Datum der Sichtung bei Internetquellen
- Schriftenreihe
- ISBN
- Herausgeber (außer: Identifizierung der Quelle sonst nicht möglich, insb. anonyme Beiträge in Sammelwerk)
- Vollständiger Titel (wenn Missverständnisse ausgeschlossen sind)

- ➔ Auflagennummer bei Monographien/Sammelwerken / Bandzahl („Volume“) bei Zeitschriften
- ➔ Präzises Erscheinungsjahr, wenn Missverständnisse ausgeschlossen sind (zB nur eine Auflage)

Im Adressatenkreis übliche Abkürzungen dürfen benutzt werden

Vornamen sind anzugeben, wenn Gefahr von Mehrdeutigkeit besteht (sicherheits- halber immer, da dies in der Literatur umstritten ist!)

Ob die genaue Seitenzahl / Randnummer angegeben werden muss ist in der Litera- tur umstritten (zumindest die Anfangsseite bei Aufsätzen / in Sammelwerken ist er- forderlich); grds. ist dies nicht erforderlich

D. Praxisbeispiele

Unzulässige Gestaltung	Grund
Angabe am Ende des Foliensatzes: „Ab- bildungen und Texte stammen von A, B <u>oder C</u> “	Die Zuordnung der einzelnen Inhalte muss zu einer bestimmten Quelle erfol- gen Zulässig aber: Abbildung auf Folie 1 nach Müller, Abbildung auf Folie 2 nach Schulte (und Kenntlichmachung der fremden Inhalte auf der Folie, z.B. Kur- sivdruck, gestrichelten Rahmen oder Copyright-Vermerk); ebenfalls zulässig: „Alle Abbildungen von A“ (denn dann ist die Zuordnung eindeutig).
Angabe am Folienrand: „Text nach Mül- ler“	Fehlende Kenntlichmachung des Wer- kes (Es gibt im Zweifel mehrere Perso- nen namens Müller, die jeweils meh- rere Werke geschrieben haben) Zulässig aber: Vermerk „Text nach Mül- ler“ auf der Folie und Literaturverzeich- nis am Anfang oder Ende des Foliensat- zes (wo der Werktitel genau benannt wird)

<p>Angabe am Folienrand: „© Dozent“ oder „CC-BY-SA 4.0, Dozent“</p>	<p>Es besteht Gefahr, dass fremder Inhalt als eigener zugeordnet wird</p> <p>Zulässig aber: Auf einer Folie erkennbare Abgrenzung mehrerer Quellen (durch Rahmen, Fußnoten, Überschriften oder ähnliches) – dann ist der Urhebervermerk des Dozenten erkennbar nur auf den Rest bezogen (vollständige Angaben der Quellen dann auf letzter Folie des jeweiligen Foliensatzes)</p>
<p>Foto lizenziert unter Creative-Commons</p>	<p>Es fehlt die Angabe von Autor, Titel und genauer Lizenz (CC-BY, Version, etc.). Auch ein Zitat liegt nicht vor – denn dazu müssten zumindest Autor und URL genannt werden</p>
<p>Quelle: Unbekannt</p>	<p>Grundsätzlich ist der Autor zu benennen. Hierzu kann bei Bildern zB die Google-Bildersuche verwendet werden (man kann dort ein Bild hochladen und danach suchen).</p> <p>Zulässig ist die Angabe nur, wenn die Quelle auf keinem praktikablen Weg aufgefunden werden kann</p>
<p>„Bild aus der Tagesschau“</p>	<p>Die Angaben reichen nicht zur Identifizierung aus</p> <p>Erforderlich ist hier zumindest der Tag der Ausstrahlung, besser noch der Beitragstitel (Der Sender und die Sendezeit sind hingegen bei der Tagesschau entbehrlich, da diese dem Publikum bekannt sind)</p>

Hinweis: Die Quellenangabe darf nicht versteckt werden! Ist der Nachweis (z.B. wegen zu kleiner Schriftgröße im Verhältnis zur Darstellung) bei oberflächlicher Betrachtung nicht erkennbar oder räumlich nicht dem Zitat zuordenbar, ist die Pflicht zur Quellenangabe verletzt!